

Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst

Vermerk

Ausgehend von einer im Rahmen der Haushaltsvorberatungen erbetenen Überprüfung der Angemessenheit der Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst auf innerörtlichen Gemeindestraßen wurden Einnahmen und Ausgaben der zuletzt im Jahr 2006 angepassten Gebühren nach immerhin sieben Jahren mit unveränderter Gebührenhöhe einer Überprüfung unterzogen. Berechnungsbasis hierfür ist das gerade abgelaufene Jahr 2012. Es wurden Gesamtausgaben für diesen Bereich in Höhe von 150.000 € ermittelt, denen aus dem Gebührenaufkommen für den alleinigen Winterdienst Einnahmen von 28.279,93 € und für den Winterdienst und die Straßenreinigung 48.244,71 € gegenüberstanden. Gemäß § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes können die gemeindlichen Kosten für eine derartige Leistung bis zu einem Umfang von 75 % auf die jeweiligen Grundstücksanlieger umgelegt werden. Dies würde theoretisch zunächst eine umlagefähige Gesamtsumme von 112.500 € bedeuten. Jedoch beinhalten die Gesamtausgaben auch nicht umlagefähige Kosten für diesen Bereich. Dabei handelt es sich um außerörtliche Straßen, Parkplätze oder Radwege, für die die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht trägt, eine Umlage laut Satzung aber nicht möglich ist.

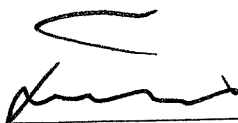
Unter den vorgenannten Voraussetzungen reduzieren sich die umlagefähigen Kosten auf insgesamt 118.149,29 € (Winterdienst 74.811,74 € und Straßenreinigung 43.337,55 €). Unter Beachtung der umlagefähigen Höchstgrenze von 75 % der Kosten verbleiben 56.108,81 € für den Winterdienst und 32.503,17 € für die Straßenreinigung. Aufgeteilt auf den Umlagemaßstab von 43.769 Veranlagungsmetern beim Winterdienst bedeutet dies Gebühren von 1,29 €/m. Für die Straßenreinigung ergeben sich bei 19.387 Veranlagungsmetern Gebühren von 1,68 €/m.

Für die ggf. neu festzusetzenden Gebühren schlage ich folgende Gebührensätze entsprechend dem Regelungsinhalt der bisherigen Satzung vor:

- a) Straßen ohne Straßenreinigung, nur Winterwartung ohne Gehwegreinigung 1,25 € (1,10 € alt)
- b) Straßen mit Straßenreinigung und Winterwartung ohne Gehwegreinigung 2,90 € (2,40 € alt)

Die rechnerischen Einnahmen nach der Erhöhung werden dann ca. 56.200 € für die Gebührenart b) und 30.400 € für die Gebührenart a), Gesamteinnahmen von 86.600 € betragen.

Als Termin für die Erhöhung wird der 01.01.2014 vorgeschlagen. Einerseits spricht für diese vergleichsweise großzügige Regelung die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürgern, sich auf die Erhöhung vorzubereiten und auch den Zahlungsverkehr in Ruhe abzuändern. Andererseits reduziert dies auch den Verwaltungsaufwand, nach den erst kürzlich versandten Gebührenbescheiden erneut Bescheide auszufertigen.



Fischer

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großbeeren vom 30. Nov. 2006

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf (in der Fassung der Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/12, (Nr. 16)) i. V. m. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I, S. 404) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großbeeren vom 30. November 2006 wird wie folgt geändert:

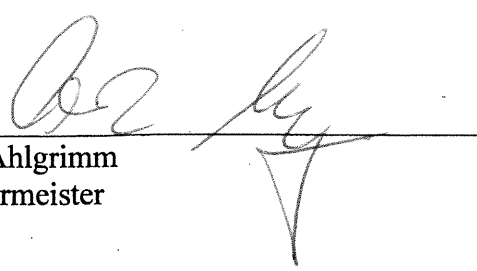
1. In § 2 Absatz 5 a) wird die Betragsangabe „2,40 €“ durch „2,90 €“ ersetzt; unter Buchstabe b) wird die Betragsangabe „1,10 €“ durch 1,25 €“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Großbeeren, den

26.04.2013



Carl Ahlgrimm
Bürgermeister